



Einschreiben
Gemeindeverwaltung
„Schlussbericht STEK“
Hardstrasse 21
4127 Birsfelden

Birsfelden, 10. Juni 2015

Stellungnahme zur Vernehmlassung Stadtentwicklungskonzept STEK der Gemeinde Birsfelden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden (NVVB) bezweckt gemäss seinen Statuten den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Flora und Fauna und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Birsfelden und darüber hinaus. Er versucht dies unter anderem zu verwirklichen, indem er die Interessen des Natur- und Vogelschutzes beim Erlassen gesetzlicher Bestimmungen, die Flora und Fauna betreffen, vertritt und das Erschliessen, Erhalten und Pflegen von Naturschutzgebieten und das Erhalten von Biotopen (Lebensräumen) für gefährdete Tier- und Pflanzenarten unterstützt. In diesem Sinne möchten wir zum Schlussbericht des STEK vom 21. April 2015 folgende Anmerkungen machen:

Gemäss Zielsetzung 1.2. des STEK soll die Lebensqualität und Identität Birsfeldens gesteigert werden. Die hier vorgestellte Entwicklungsstrategie zielt auf eine Zersiedelung auf Kosten der letzten Grünflächen. Zur Lebensqualität gehört nach Ansicht des NVVB auch eine ausreichende Anzahl von Grünflächen. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf leider nicht beachtet. Die Lebensqualität nimmt mit der Zersiedelung ab. Je mehr an den Siedlungsrändern gebaut wird, desto mehr verliert die Bevölkerung ihre Naherholungsgebiete. Wenn die Grünflächen in nützlicher Distanz verschwinden, fehlt den Menschen der Ausgleich zum Arbeitsleben. Unverbaute Landschaften prägen unser Wohlbefinden. Der Kontakt mit der natürlichen Umgebung sensibilisiert unseren Umgang mit der Umwelt und ihre Wertschätzung. Auch für die menschliche Entwicklung im Kindesalter ist eine natürliche Umgebung entscheidend, um Lernerfahrungen jenseits der konstruierten und materiellen Welt zu machen. In diesem Sinne mindert die Zersiedelung die Lebensqualität und ist familienfeindlich. Nach unserer Meinung sollte das Potential im bestehenden Baugebiet genutzt und ausgeschöpft werden.

Der Bundesrat hat die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) am 25. April 2012 angenommen. Ihr Hauptziel ist die langfristige Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in der Schweiz. Es wurde ein Aktionsplan ausgearbeitet, welcher auch für die Gemeinde Birsfelden in Zukunft wichtig werden wird und schon jetzt danach gehandelt werden sollte: Darin ist als Ziel 8 formuliert: „Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“

Gemäss § 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz fördern Kanton und Einwohnergemeinden die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten. Die im STEK vorgeschlagenen Massnahmen würden aber an verschiedenen Stellen bestehende Vernetzungen zerstören. Derselbe Artikel hält zudem fest, dass Kanton und Einwohnergemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Fliessgewässer, Uferbestockungen, Ackerrandstreifen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation innerhalb und



ausserhalb von Siedlungen sorgen. Die Interessen einer ökologisch vertretbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind dabei zu berücksichtigen.

Ein Mangel im gegenwärtigen Prozess ist, dass als Planungsgrundlage in der Gemeinde Birsfelden ein aktuelles Naturinventar fehlt. Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz sollten Kanton und Einwohnergemeinden die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben erheben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten (§ 11.1). Vor weiteren Planungsschritten ist ein aktuelles Inventar durch ein spezialisiertes Ökobüro zu erstellen.

Im Zonenplan sind diverse Flächen als "Grünzone N" bezeichnet. Im dazu gehörenden Zonenreglement unter Art. 45 Grünzonen N steht: Der Naturschutz besitzt oberste Priorität. Andere Nutzungen haben sich unterzuordnen. Das heisst, dass diese Flächen einen hohen naturschützerischen und ökologischen Wert besitzen und deshalb auch nach NHG/NLG geschützt werden müssen. Eine Entlassung und Überbauung ist dann nicht zulässig.

Die Frage der Vernetzung stellt sich insbesondere auch bei der Zentrumsentwicklung: dort sollte ein grüner Korridor verbleiben. Unter Grünflächen sind dabei nicht konventionelle Rasenflächen zu verstehen, sondern ökologisch wertvolle Strukturen wie Wiesen, Hecken, Ast- und Steinhäufen oder Ruderalflächen. An der alten Turnhalle befindet sich momentan die grösste Mehlschwalbenbrutkolonie der Gemeinde. Bei einem Abriss sind Ersatzstandorte einzuplanen.

Grosse Sorgen bereitet uns das Entwicklungsgebiet E2.2. Dieses schliesst auch das Biotop „Am Stausee“ mit ein. Das für Birsfelden einmalige Naturschutzgebiet – Birsfelden hat sonst kein anderes Naturschutzgebiet aufzuweisen - hat sich seit seiner Entstehung im Jahr 1983 zu einer wertvollen Naturoase für die Tier- und Pflanzenwelt entwickelt und wird von der Bevölkerung, Schulen etc. rege besucht und sehr geschätzt. Für Informationen zu diesem Gebiet siehe auch die Internetseite www.biotop-birsfelden.ch.

In der vorliegenden Form lehnt der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden das STEK ab. Bevor es ins STEP überführt wird, sind grundlegende Ergänzungen nötig. Gerne sind wir bereit, an einer Verbesserung mitzuarbeiten. Dabei sollten neben ökonomischen auch ökologische, gesellschaftliche und städtebauliche Aspekte mitberücksichtigt werden. Die Grünflächen und die Vernetzungen zwischen diesen müssen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüssen,

Örni Akeret, Präsident NVVB

Anmerkung:

Im Kanton Basel-Landschaft regeln die folgenden Gesetze und Verordnungen die Ausweisung und Pflege von Naturschutzgebieten, sowie die Vergütung von Naturschutzmassnahmen in- und ausserhalb von Naturschutzgebieten:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung) vom 07.04.2009
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13.12.2005